

### Erneuerung des Kanals

- im Abschnitt von Präsidentstraße bis Sophienstraße
- Bau erfolgt im Zusammenhang mit der Kanalbaumaßnahme in der Gustavstraße
- der aus dem Jahre 1905 stammende Mischwasserkanal ist baulich in einem schlechten Zustand, es besteht eine Gefahr von Tagesbrüchen
- die Mischwasserkanäle auf der Eickeler Straße (ca. 150 m, 6 Haltungen) werden in offener Bauweise erneuert; ebenso gelangen sechs Schächte zur Ausführung

### Erneuerung der Fahrbahn

- im Abschnitt der Kanalerneuerung über die gesamte Fahrbahnbreite
- erneuert werden lediglich zwei gebundene Fahrbahnschichten (ca. 14 cm)
- die Fahrbahn verfügt über einen schlechten, über 25 Jahre alten Aufbau

### Altersbedingte Schäden Kanal

- komplexe Riss- und Scherbenbildung
- klaffende Risse
- fehlende Rohrwandungen mit
- Hohlräumen und sichtbarem Boden

### Altersbedingte Schäden Fahrbahn

- mangelhafter Aufbau
- alte Pflasterung unter Asphaltsschicht
- tlw. Ausbesserungen und Rissbildungen
- größtenteils keine Rinne vorhanden

### Planung

#### Zeitplan

- voraussichtlicher Beginn der Baumaßnahme: III. Quartal 2024\*
- geplante Dauer der Baumaßnahme: ca. 5 Monate

#### Kostenschätzung

- gesamt: ca. 700.000,- €

### Erhebung von Beiträgen

#### Warum werden Beiträge erhoben?

- Rechtsgrundlagen sind das Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG NRW) und die Beitragssatzung nach § 8 KAG der Stadt Bochum
- demnach **sind** Beiträge zu erheben, wenn eine bereits bestehende Anlage erneuert, verbessert oder erweitert wird und dadurch die angrenzenden Grundstücke wirtschaftliche Vorteile erhalten

---

\* Der angegebene Maßnahmenbeginn stellt den frühestmöglichen Umsetzungszeitpunkt dar und kann sich im Laufe der Zeit noch verzögern. Die Anwohner werden jedoch ca. 14 Tage vor tatsächlichem Baubeginn mit einem weiteren Schreiben und zudem über Pressemitteilungen informiert.

Wann werden Beiträge erhoben?

- nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme bzw. nach Erfüllung des Bauprogramms
- Bescheiderteilungsfrist: 4 Jahre nach Bauabnahme (beginnend ab dem 01.01. des Folgejahres)

Wer ist beitragspflichtig?

- Eigentümerinnen und Eigentümer bzw.
- Erbbauberechtigte der Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen sind

Was beeinflusst die Beitragshöhe?

- tatsächliche Ausbaurkosten
- Verkehrsbedeutung der Straße
  - Anliegerstraße
  - Wirtschaftswegen
  - Haupterschließungsstraße
  - Sonderfälle (Ratsbeschluss)
  - Hauptverkehrsstraße
- ausgebaute Teilanlage(n)
  - Fahrbahn oder Mischfläche
  - unselbstständige Grünanlage
  - Geh- und / oder Radweg
  - Beleuchtung
  - Parkstreifen
  - (Straßenoberflächen-) Entwässerung
- eine mögliche Förderung durch das Land NRW

### **Ausgangslage Eickeler Straße**

- der alte Kanal stammt aus dem Jahre 1905 und weist erhebliche Mängel auf
- der Aufbau der Fahrbahn ist über 25 Jahre alt und mangelhaft
- eine Erneuerung ist alternativlos

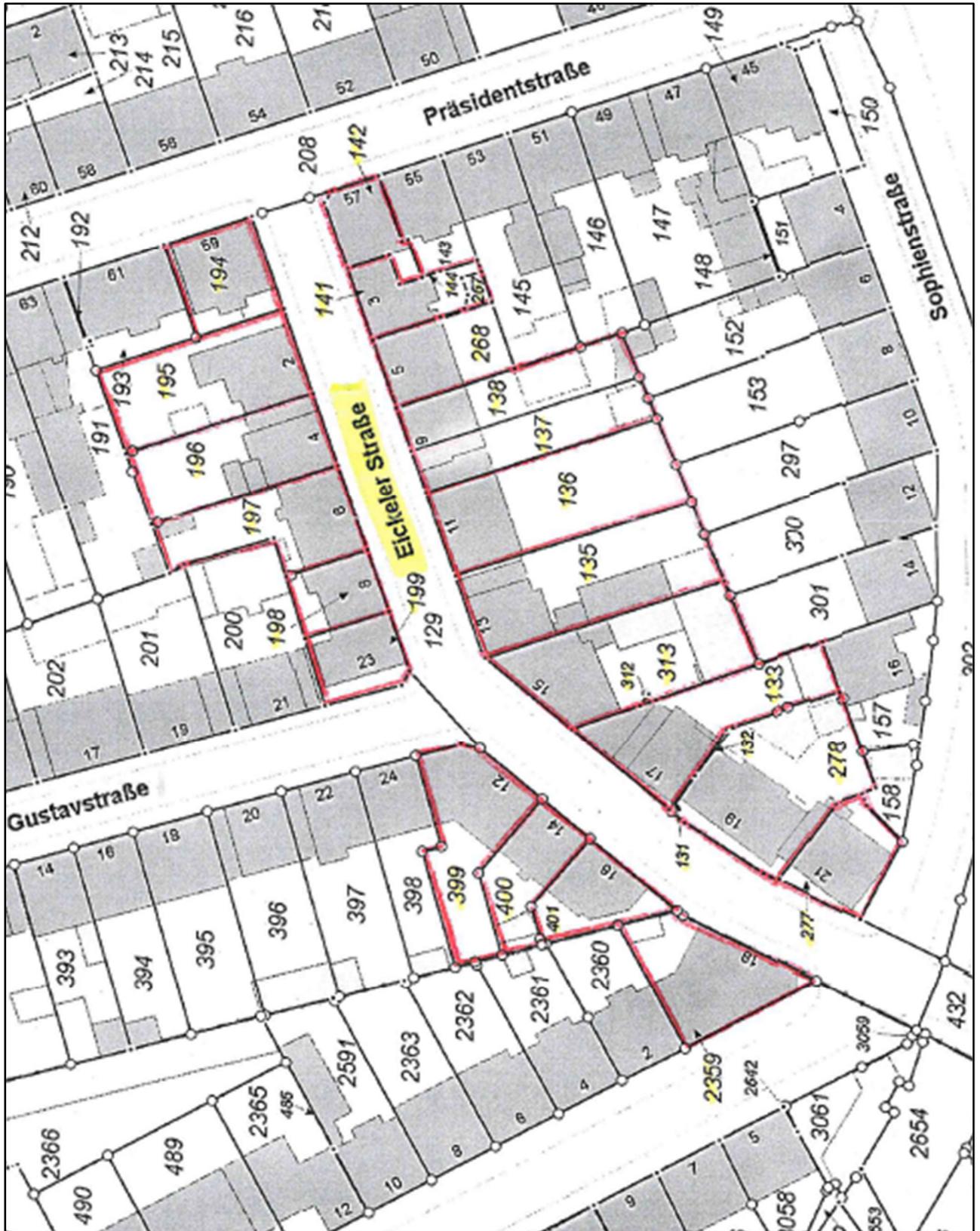
» die Maßnahme ist nach § 8 KAG NRW abrechenbar

- Verkehrsbedeutung: Anliegerstraße
- Ausbaurkosten (voraussichtlich): 700.000,- €
- Beschlussfassung für die Kanalerneuerung durch die Bezirksvertretung Bochum-Mitte erfolgt voraussichtlich am 19. Oktober 2023
- eine Förderung der Baumaßnahme wird durch die Stadt Bochum beim Land NRW beantragt, sodass nach derzeitiger Rechtslage eine Reduzierung des Anliegeranteils um 100 % möglich ist

Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

- auf die erschlossenen Grundstücke (nach Fläche)
- nach der unterschiedlichen Bebauung (Geschosszahl) und Nutzung (Wohnen / Gewerbe) der Grundstücke, die durch individuelle Faktoren berücksichtigt werden
- ggf. Berücksichtigung von Abzugsflächen

**Betroffene Grundstücke**



**Berechnungsmethode**

1. Ausbaukosten gesamt	700.000,- €
./.. nichtbeitragsfähige Kosten	340.000,- €
./.. <u>Gemeindeanteil (40 %)</u>	<u>144.000,- €</u>
= <b>verbleibender Anliegeranteil (60 %)</b>	216.000,- €
2. Verbleibender Anliegeranteil	216.000,- €
./.. <u>mögliche Förderung Land NRW (100 %)</u>	<u>216.000,- €</u>
= <b>Anliegeranteil</b>	<b>0,- €</b>

**Ihre Rechte & Pflichten**

- das Einlegen von Rechtsmitteln ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides möglich
- der Straßenbaubeitrag ist grundsätzlich innerhalb dieses Zeitraumes zu zahlen
- ist dies aus finanziellen Gründen nicht möglich, kann der Beitrag auch ratenweise gezahlt werden (§ 8a KAG NRW) und ist (mit 2 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen

**Ihre Informationsmöglichkeiten**

- sämtliche Abrechnungsunterlagen können nach Erhalt des Beitragsbescheides bei der Stadt Bochum eingesehen und Detailfragen zur Abrechnung geklärt werden
- genauere Informationen dazu finden Sie auch im Internet unter:  
[www.bochum.de/Tiefbauamt/Dienstleistungen-und-Infos/Strassenbaubeitraege](http://www.bochum.de/Tiefbauamt/Dienstleistungen-und-Infos/Strassenbaubeitraege)
- Ansprechpartner im Tiefbauamt der Stadt Bochum sind:
  - Herr Kresimon (Beitragserhebung) – [EickelerStrasse@bochum.de](mailto:EickelerStrasse@bochum.de)
  - Frau Schweer (Planung Kanalbau) – [EickelerStrasse@bochum.de](mailto:EickelerStrasse@bochum.de)